



LICHTENSTEIG
MINI.STADT IM TOGGENBURG

Anhang zum Baureglement

Skizzen

Die in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen und Skizzen dienen dem besseren Verständnis des kommunalen Baurechts. Es kann davon kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Rechtsverbindlich ist der Wortlaut des Baureglements.

Bruttogeschossfläche (Art. 3 BauR)

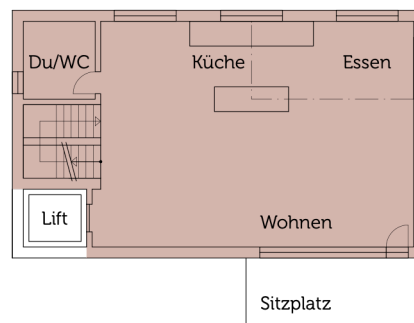
Erläuterung

Die Bruttogeschossfläche ist farbig dargestellt.

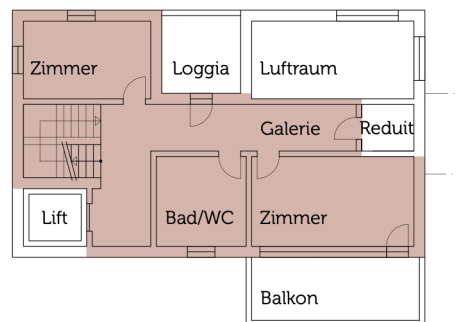
Untergeschoss



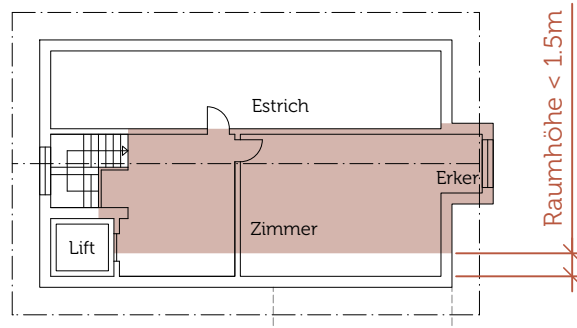
Erdgeschoss



Obergeschoss



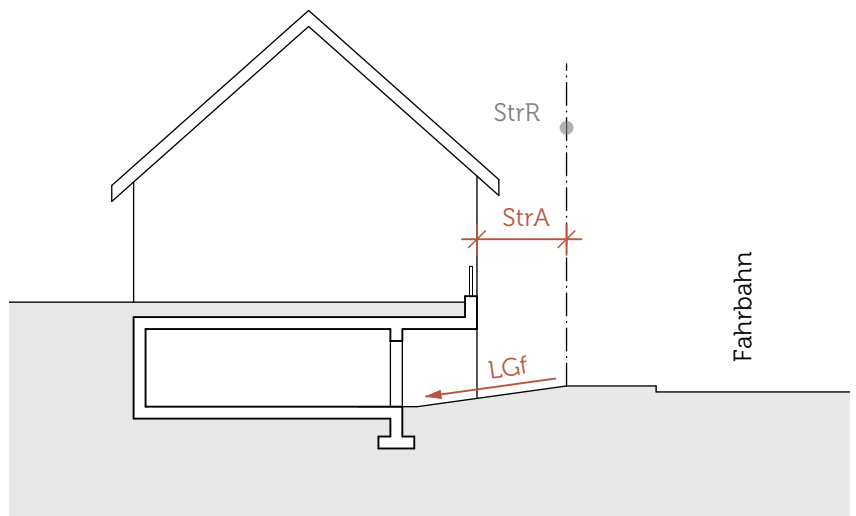
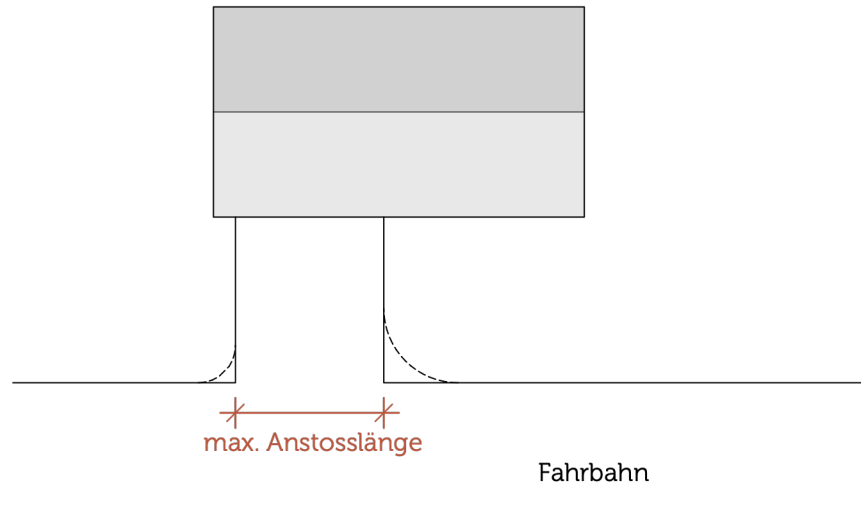
Dachgeschoss



Grundstückszufahrt und Autoabstellplätze (Art. 10 BauR)

Verweise

SN VSS-Norm 40 045 / 050 / 273a / 291



StrA Strassenabstand
StrR Strassenrand
LGf Längsgefälle

Niveaupunkt (Art. 15 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 77 Niveaupunkt

¹ Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain, welches das Gebäude ohne Vorbauten, Anbauten und Dachvorsprünge umhüllt.

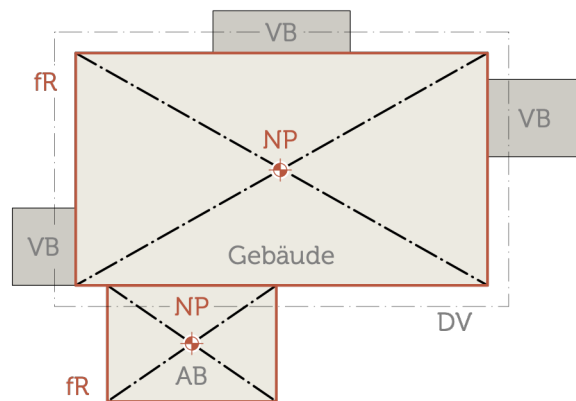
² Für Anbauten und zusammenhängende Gebäude wird der Niveaupunkt für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

Art. 78 Massgebendes Terrain

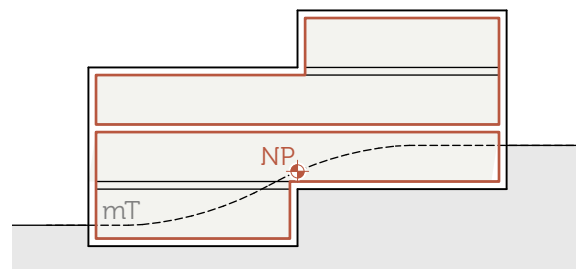
¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf. Besteht kein bewilligter Geländeverlauf, wird vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf der Umgebung ausgegangen.

² Das massgebende Terrain kann im Nutzungsplan abweichend festgelegt werden.

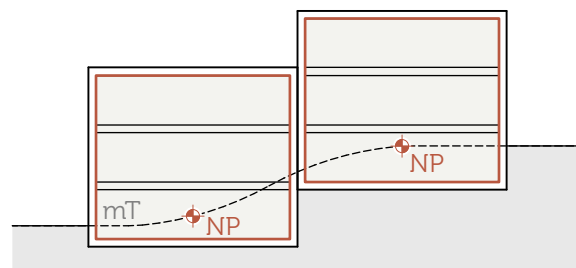
fR flächenkleinstes Rechteck
NP Niveaupunkt
VB Vorbaute (Balkon)
AB Anbaute
DV Dachvorsprung



NP Niveaupunkt
mT massgebendes Terrain



NP Niveaupunkt
mT massgebendes Terrain



Grenz- und Gebäudeabstand (Art. 17 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 92 Grenzabstand

¹ Als Grenzabstand von Gebäuden gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

^{1bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:

- Abweichende Ausrichtungen festlegen;
- Die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

² Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. Die Baubehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.

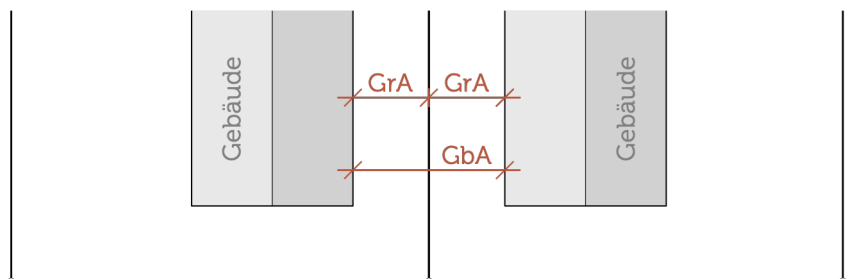
³ Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.

Art. 93 Gebäudeabstand

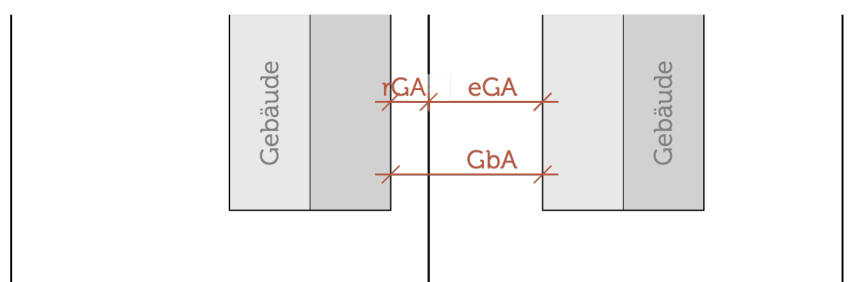
¹ Als Gebäudeabstand gilt die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Fehlen im kommunalen Rahmennutzungsplan Massangaben zum Gebäudeabstand, entspricht der Gebäudeabstand der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände. Er ist auch zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück einzuhalten.

² Steht auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem nach den massgebenden Bestimmungen geltenden Grenzabstand, genügt anstelle des Gebäudeabstands die Einhaltung des Grenzabstands, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

GrA Ordentlicher Grenzabstand
GbA Gebäudeabstand (Summe der Grenzabstände)



rGA reduzierter Grenzabstand
eGA erweiterter Grenzabstand
GbA Gebäudeabstand (Summe der Grenzabstände)



Gesamt-, Gebäude- und Fassadenhöhe (Art. 17 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 83 Gesamthöhe

¹ Die Gesamthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Dachs.

² Nicht angerechnet werden technisch notwendige Bauteile und Anlagen, wie Liftschächte, Kamine, Antennen, Dachränder, Solarzellen und Sonnenkollektoren.

Art. 84 Gebäudehöhe

¹ Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassenmitte.

² Bei Festlegung einer Gebäudehöhe wird wenigstens für zwei Gebäudeseiten auch ein Winkelmass für die Bestimmung des Dachraums festgelegt.

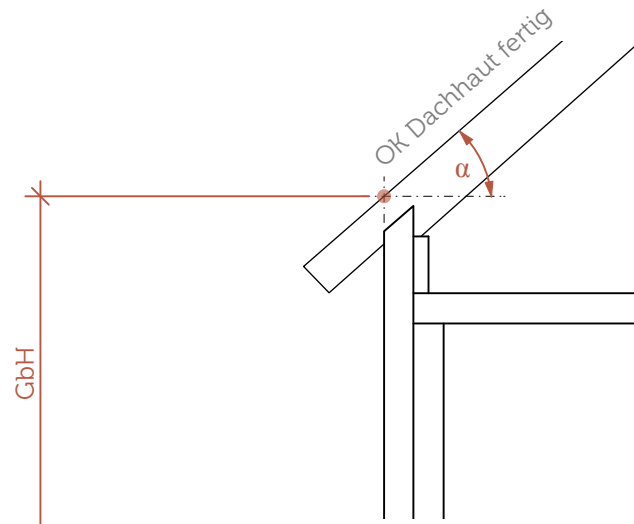
Art. 86 Fassadenhöhe

¹ Die Fassadenhöhe bezeichnet den grössten Höhenunterschied zwischen der Dachoberkante und dem senkrecht darunterliegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain der jeweiligen Fassade.

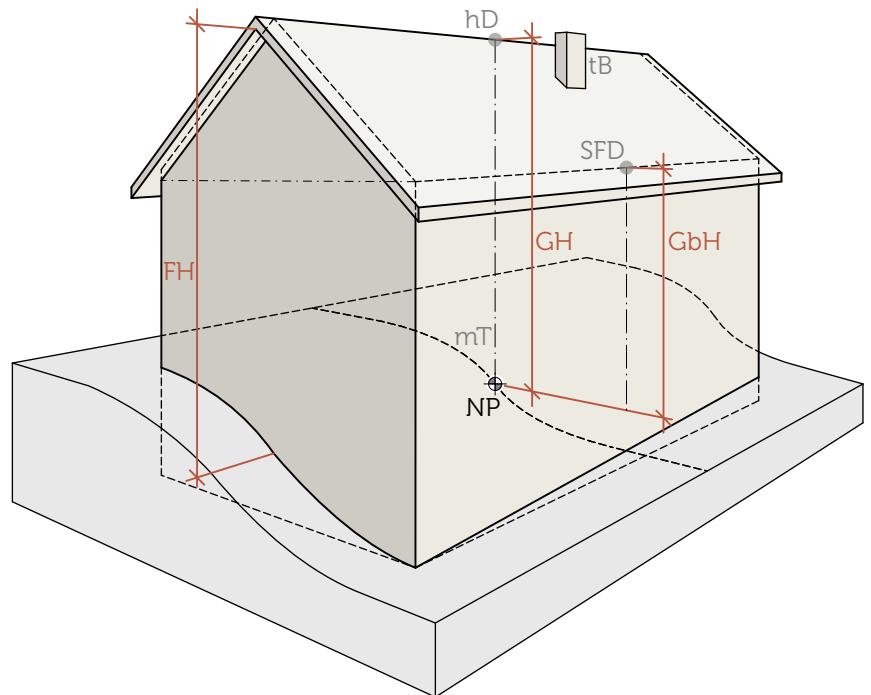
Erläuterungen

Der Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante befindet sich beim Steildach auf der Höhe Oberkant der Dacheindeckung.

α Winkelmass
GbH Gebäudehöhe

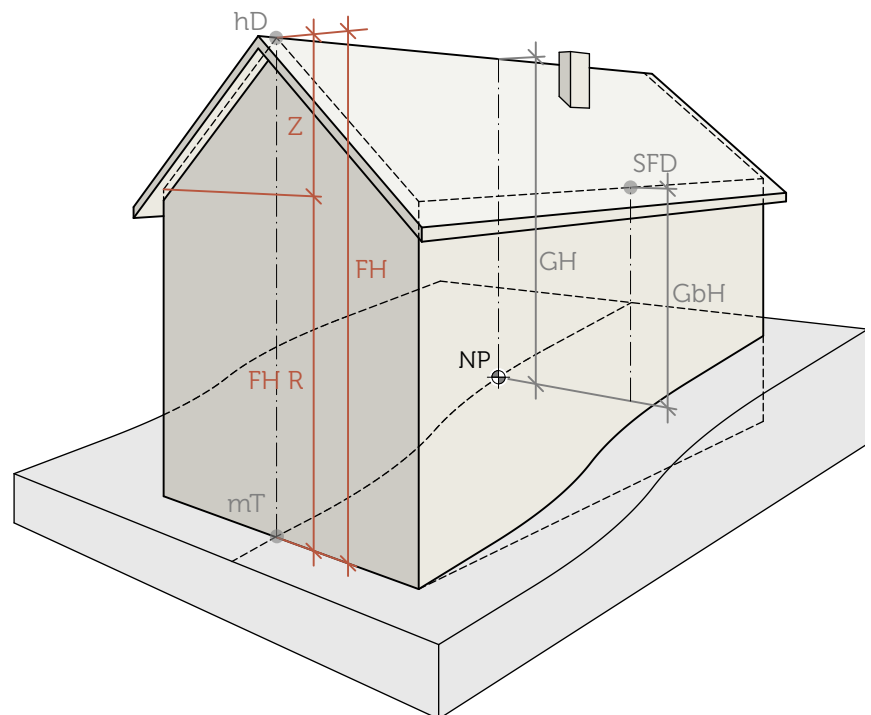


Gesamt-, Gebäude- und Fassadenhöhe (Satteldach)



GH	Gesamthöhe
GbH	Gebäudehöhe
FH	Fassadenhöhe
hD	höchster Punkt Dachoberkante
SFD	Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante
NP	Niveaupunkt
tB	technisch notwendiges Bauteil
mT	massgebendes Terrain

Zuschlag talseitige Fassadenhöhe (Satteldach)

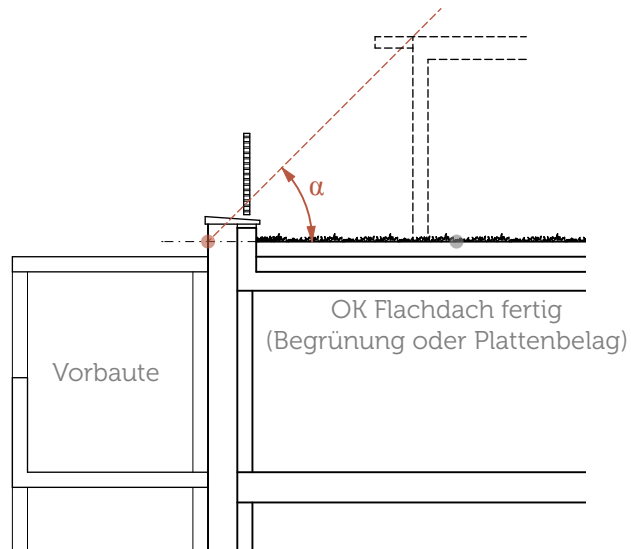


FH	Fassadenhöhe
FH R	Fassadenhöhe gemäss Regelmasstabelle
Z	Zuschlag Fassadenhöhe
GH	Gesamthöhe
GBH	Gebäudehöhe
hD	höchster Punkt Dachoberkante
SFD	Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante
NP	Niveaupunkt
mT	massgebendes Terrain

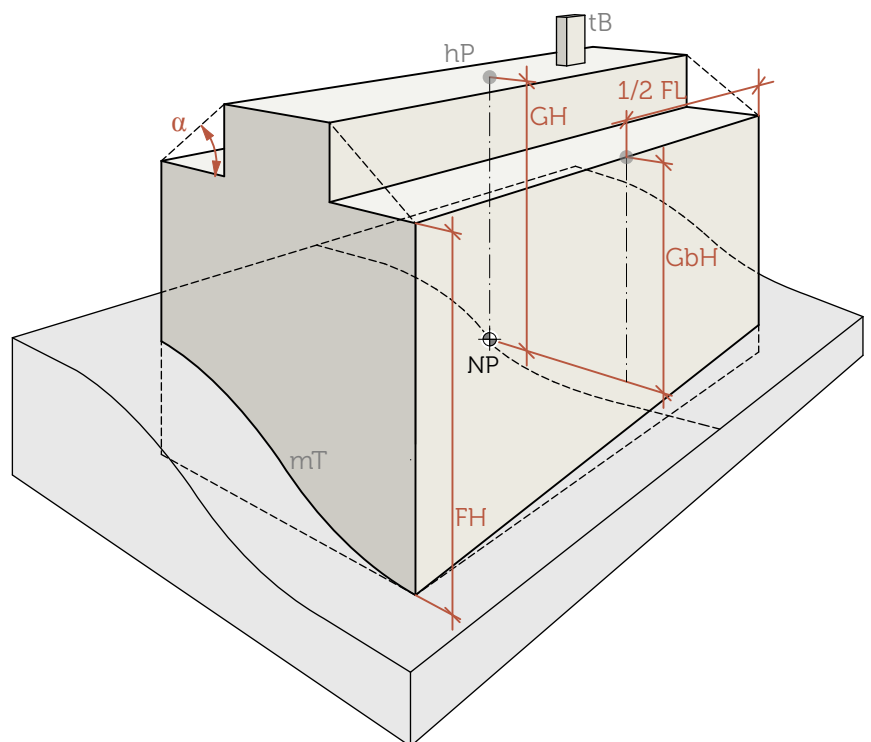
Gesamt-, Gebäude- und Fassadenhöhe (Flachdach)

Erläuterungen

Der Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante befindet sich beim Flachdach auf der Höhe Oberkant Flachdachkonstruktion (inkl. Substrat).

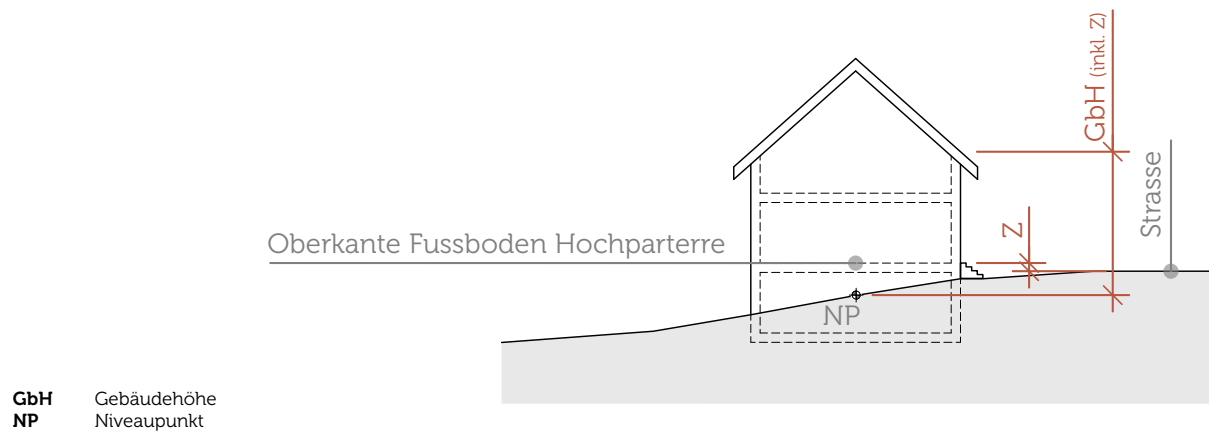


α Winkelmass



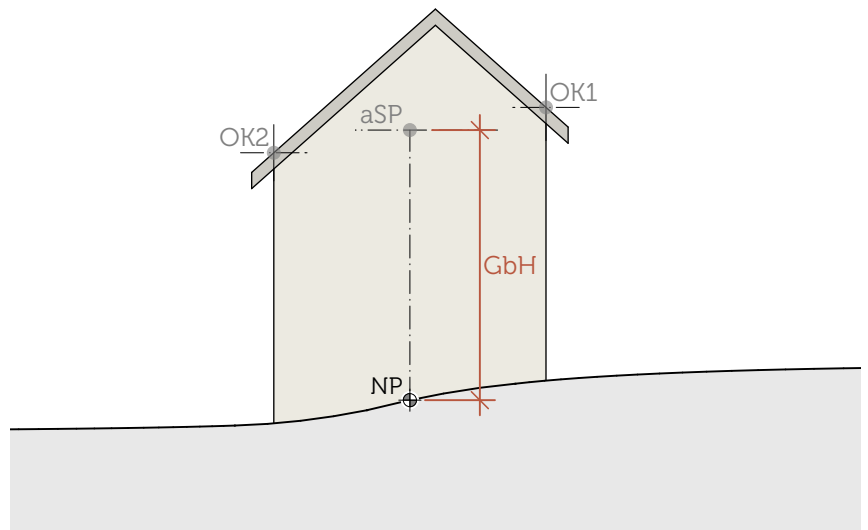
GH Gesamthöhe
GbH Gebäudehöhe
hP Höchster Punkt des Daches
FL Fassadenlänge
FH Fassadenhöhe
 α Winkelmass für Längsfassade
NP Niveaupunkt
mT Massgebendes Terrain
tB Technisch notwendiges Bauteil

Erhöhung der Gebäudehöhe

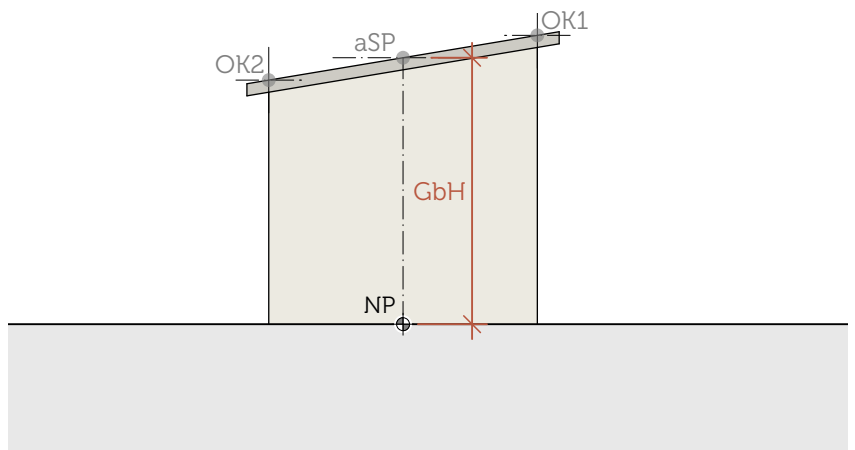


Ausgemittelter Schnittpunkt (Art. 17 BauR)

GbH Gebäudehöhe
OK1 Dachoberkante 1
OK2 Dachoberkante 2
aSP ausgemittelter Schnittpunkt
NP Niveaupunkt



GbH Gebäudehöhe
OK1 Dachoberkante 1
OK2 Dachoberkante 2
aSP ausgemittelter Schnittpunkt
NP Niveaupunkt



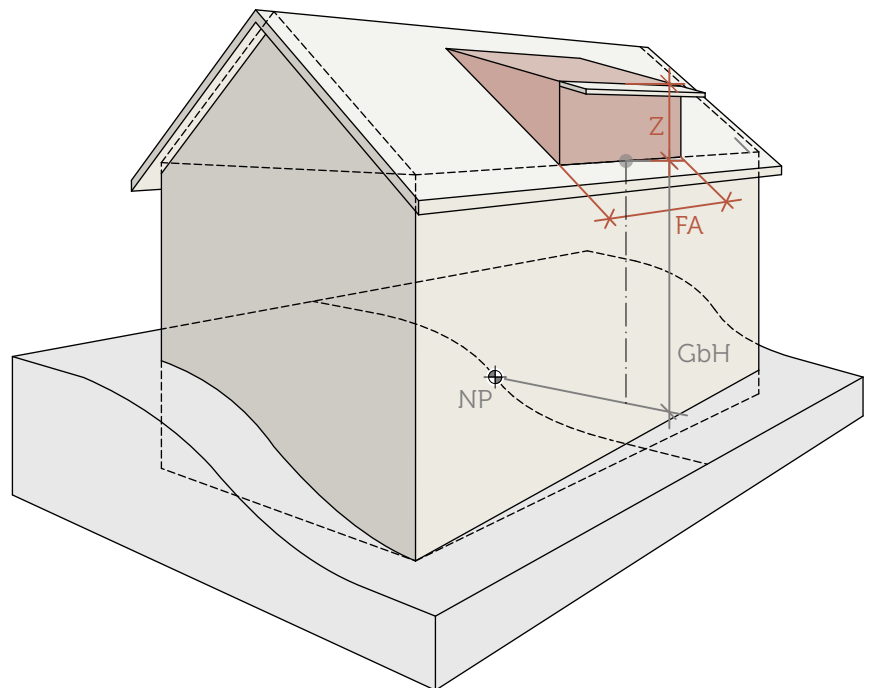
Dachraum (Art. 17 BauR)

Planungs- und Baugesetz

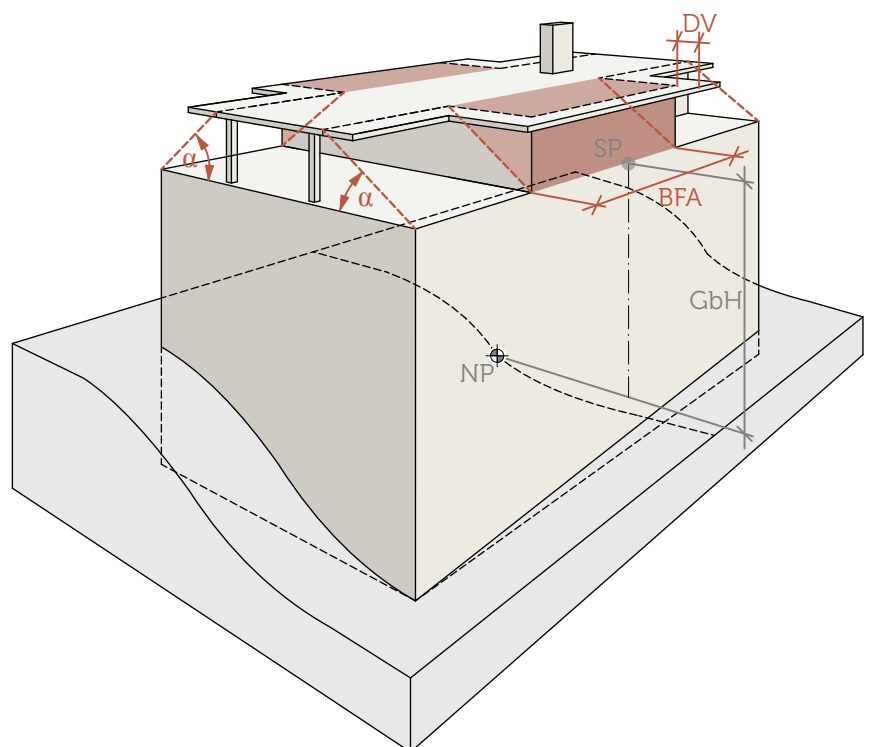
Art. 85 Dachraum

¹ Der Dachraum bezeichnet den Raum zwischen der höchstens zulässigen Gebäudehöhe und der höchstens zulässigen Gesamthöhe unter Einhaltung des nach Art. 84 Abs. 2 dieses Erlasses festgelegten Winkelmasses.

² Das Winkelmass beträgt bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad.



Z Zuschlag Gebäudehöhe
FA Fassadenabschnitt
GbH Gebäudehöhe
NP Niveaupunkt



BFA Bruchteil Fassadenabschnitt
DV Dachvorsprung
GbH Gebäudehöhe
NP Niveaupunkt
SP Ausgemittelter Schnittpunkt in Fassadenmitte
 α Winkelmass

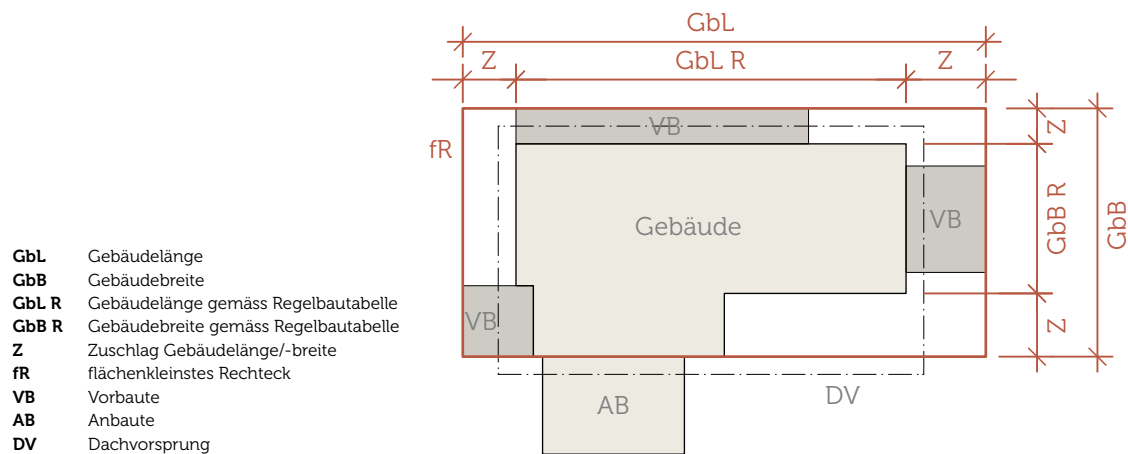
Gebäudelänge und -breite (Art. 17 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 82 Gebäudelänge und Gebäudebreite

¹ Die Gebäudelänge bezeichnet die längere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

² Die Gebäudebreite bezeichnet die kürzere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.



Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 17 BauR)

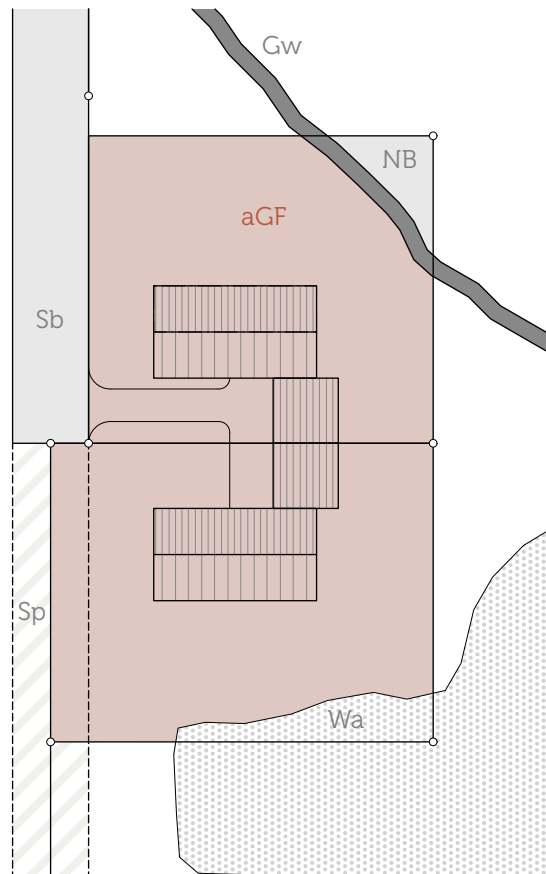
Planungs- und Baugesetz

Art. 88 Anrechenbare Grundstücksfläche

¹ Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste Grundstücksfläche, soweit sie nicht bereits früher beansprucht wurde.

² Wird für Bau oder Korrektur öffentlicher Strassen oder Gewässer Boden abgetreten, wird dieser bei der Baumassenziffer weiterhin zur anrechenbaren Grundstücksfläche gerechnet

aGF	anrechenbare Grundstücksfläche
NB	Nichtbauzone
Sb	Strasse, bestehend
Sp	Strasse, projektiert
Gw	Gewässer
Wa	Wald



Klein- und Anbauten (Art. 19 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 74 Kleinbauten

¹ Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.

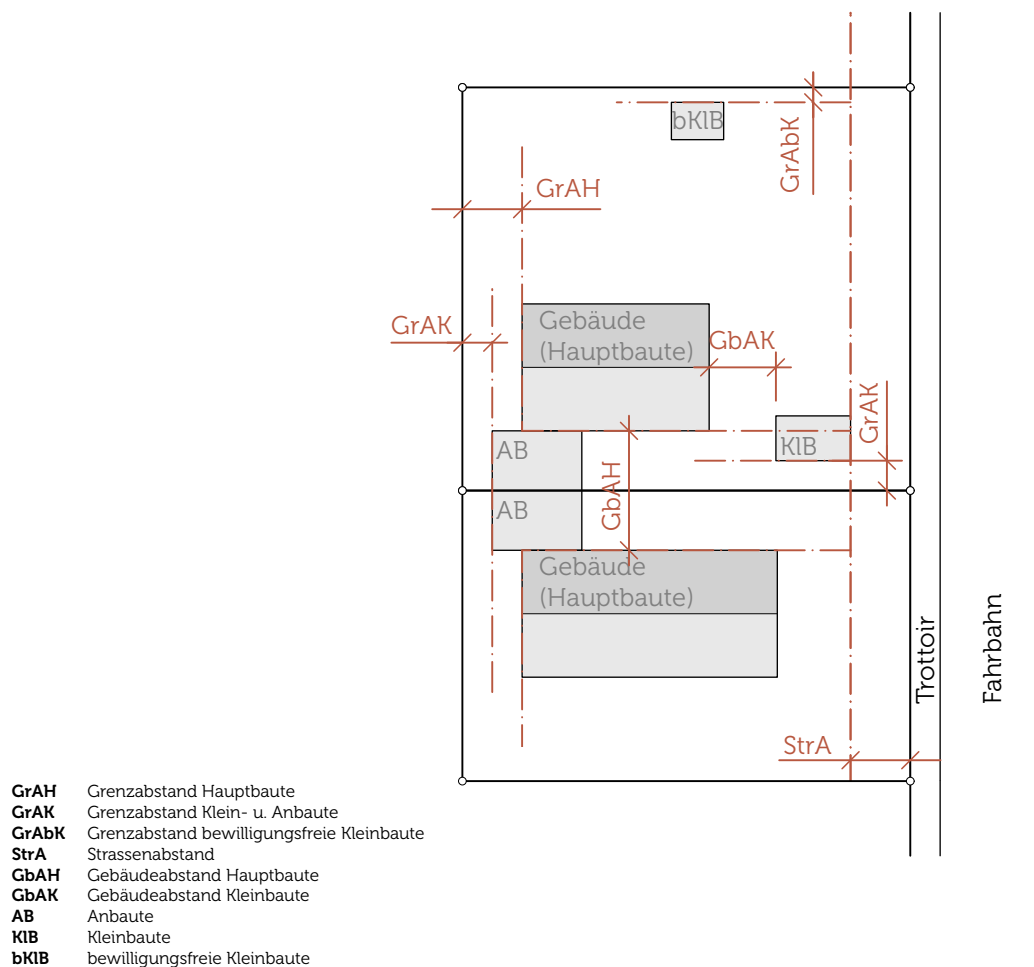
Art. 75 Anbauten

¹ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

² Die Baubehörde kann ausnahmsweise Hauptnutzungen zulassen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 94 Abstände von Kleinbauten und Anbauten

¹ Kleinbauten und Anbauten können mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden.



Vorbauten und Dachvorsprünge (Art. 20 BauR)

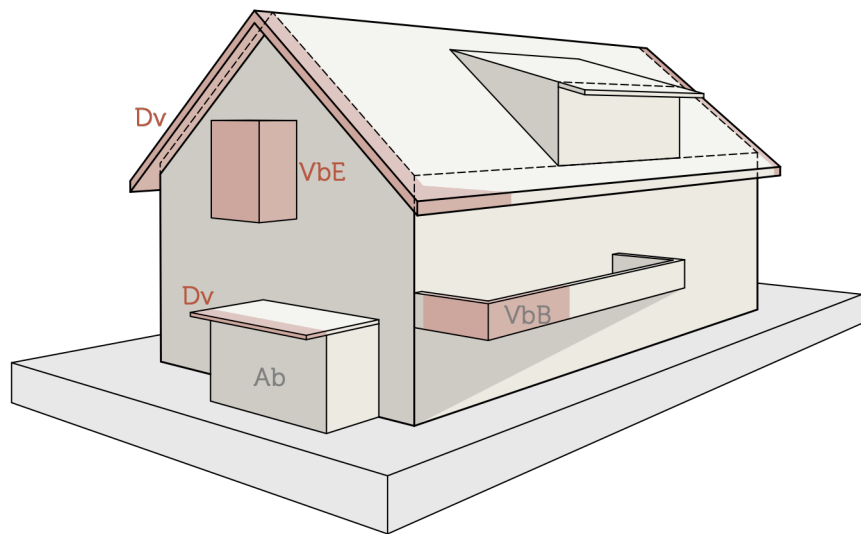
Planungs- und Baugesetz

Art. 76 Vorbauten

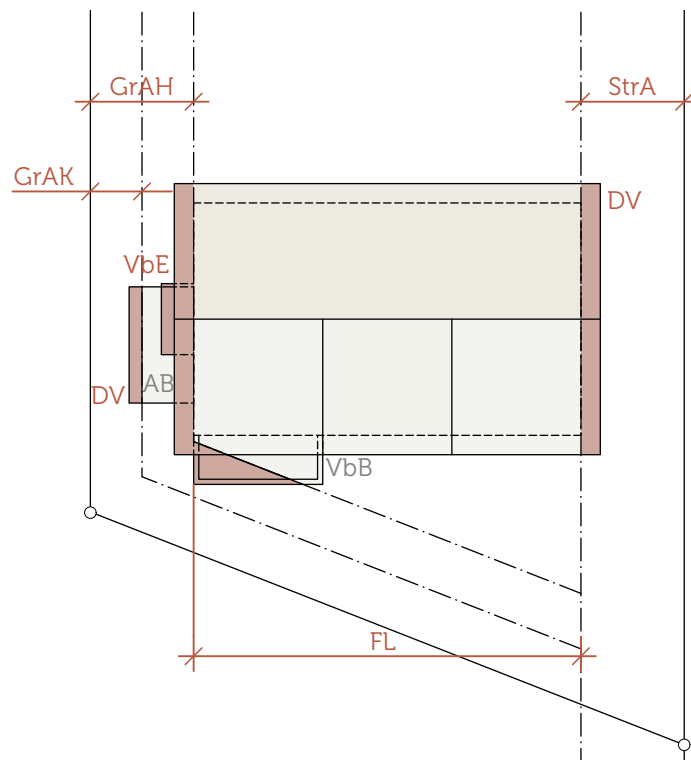
¹ Vorbauten sind punktuell oder nicht abgestützte, über die Fassade vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Balkone, Erker, Veranden.

Erläuterungen

Diese Masse definieren nicht die maximale Abmessung einer Vorbaute bzw. eines Dachvorsprungs, sondern deren Abstandsprivileg. Die Elemente mit einem Abstandsprivileg sind rot dargestellt.

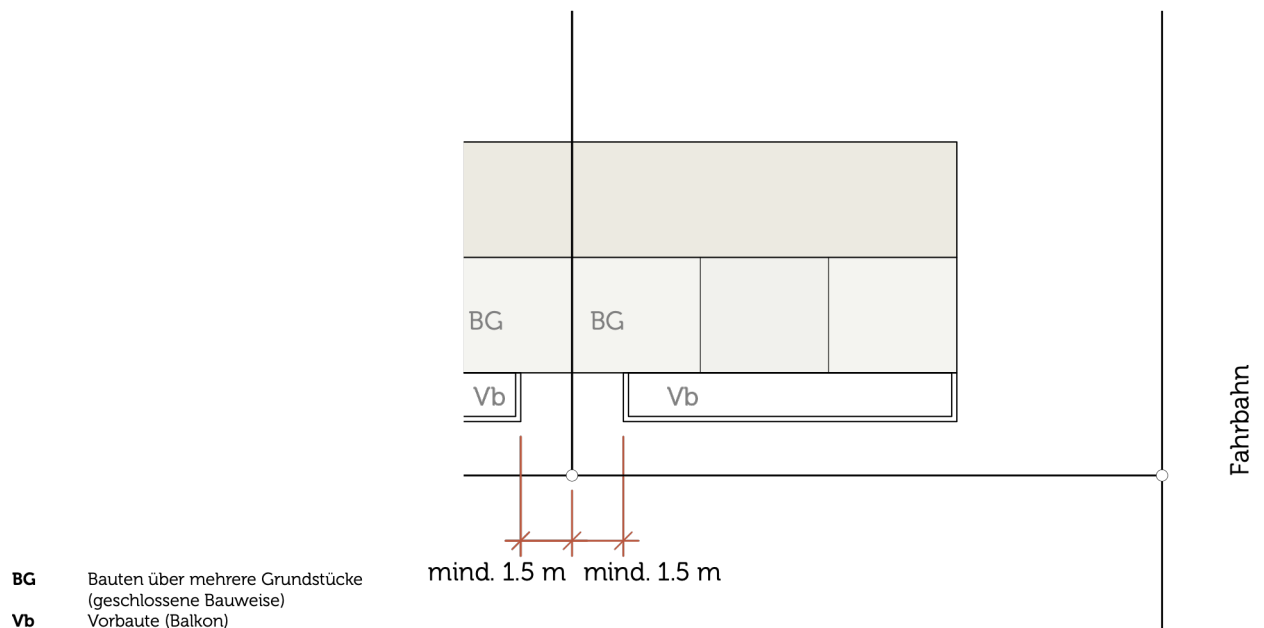


Dv	Dachvorsprung
VbE	Vorbaute (Erker)
VbB	Vorbaute (Balkon)
Ab	Anbaute



GrAH	Grenzabstand Hauptbauten
GrAK	Grenzabstand Klein- und Anbauten
StrA	Strassenabstand
FL	Fassadenlänge
VbE	Vorbaute (Erker)
VbB	Vorbaute (Balkon)
AB	Anbaute
DV	Dachvorsprung

Vorbauten und Dachvorsprünge (Art. 20 BauR)



Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile (Art. 21 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 76a Unterirdische Bauten

¹ Unterirdische Bauten sind unbewohnte und keinem regelmässigen Aufenthalt von Personen dienende Bauten oder Bauteile, die mit Ausnahme von notwendigen Zugängen und Zufahrten sowie der Geländer und Brüstungen unter dem natürlich gewachsenen oder dem gestalteten Terrain liegen.

Art. 95 Abstandsfreie Gebäude und Gebäudeteile

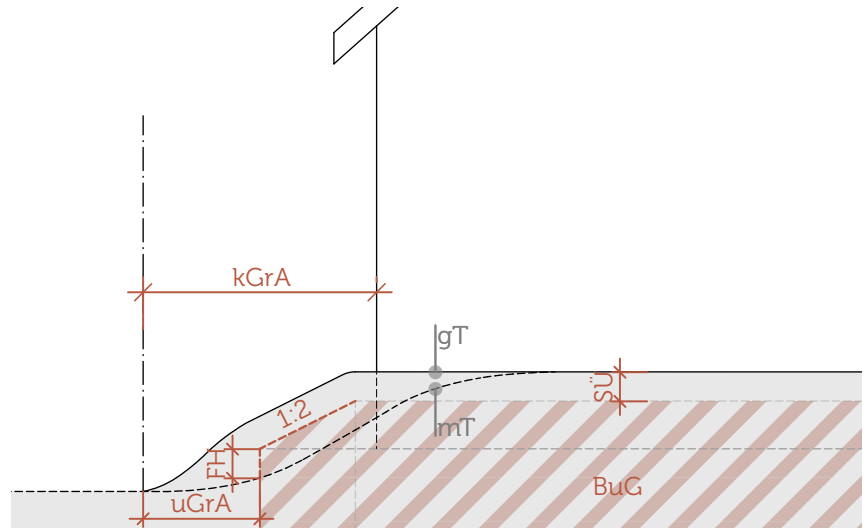
¹ Für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile bestehen keine Abstandsvorschriften, soweit der Nutzungsplan nichts anderes bestimmt.

² Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, weisen einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze auf. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden.

GG	Grundstücksgrenze
kGrA	kleiner Grenzabstand
uGrA	unterirdischer Grenzabstand
FH	Fassadenhöhe unterirdische Gebäude und Gebäudeteile
SÜ	Substratüberdeckung
BuG	Bereich unterirdische Gebäude und Gebäudeteile
gT	gestaltetes Terrain
mT	massgebendes Terrain

$$FH \leq 0.5m \quad uGrA = \frac{kGrA}{2}$$

$$FH > 0.5m \quad uGrA = \frac{kGrA}{2} + 2(FH - 0.5m)$$



Terrainveränderungen | Abgrabungen (Art. 23 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 97 Terrainveränderungen

¹ Abgrabungen sind höchstens bis zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.

² Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.

³ Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.

⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden.

Art. 98 Teilung von Grundstücken

¹ Soll ein ganz oder teilweise überbautes Grundstück geteilt werden, benachrichtigt das Grundbuchamt die Baubehörde.

² Mit der Teilung von Grundstücken dürfen keine den Bauvorschriften widersprechende Verhältnisse geschaffen werden.

³ Die Baubehörde verfügt Anordnungen zur Vermeidung baurechtswidriger Verhältnisse als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

Erläuterungen

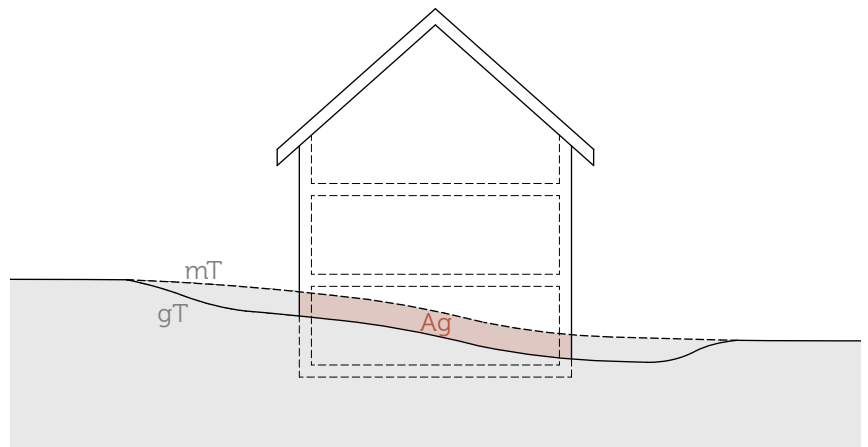
Stützkonstruktionen oder Böschungen mit einer Höhe grösser als 0.5 m können entweder um die Mehrhöhe von der Grundstücksgrenze zurückversetzt oder gestaffelt ausgeführt werden.

Für Pflanzen gelten die Abstands- und Höhenvorschriften gemäss Art. 98 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB, sGS 911.1).

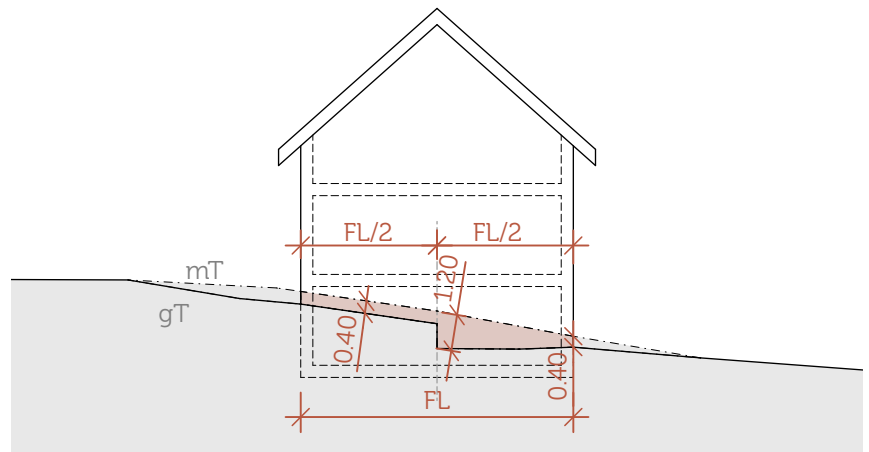
Die rot eingefärbte Fläche stellt die Abgrabung dar.

Ag
mT
gT

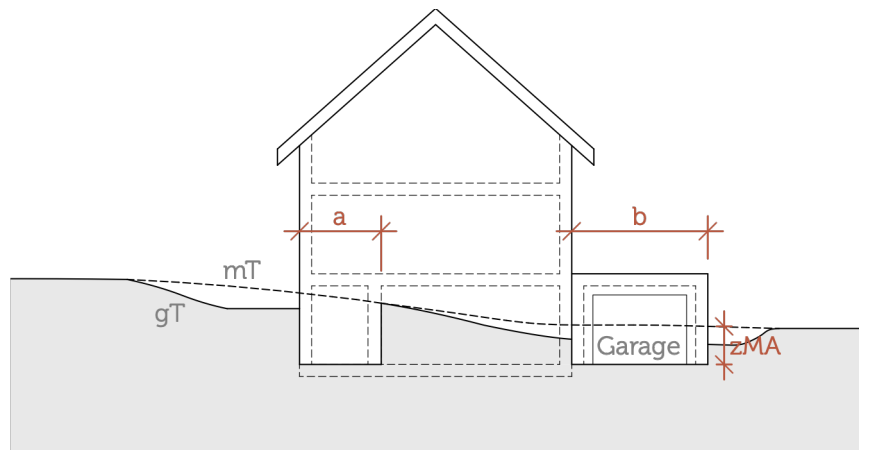
Abgrabung
massgebendes Terrain
gestaltetes Terrain



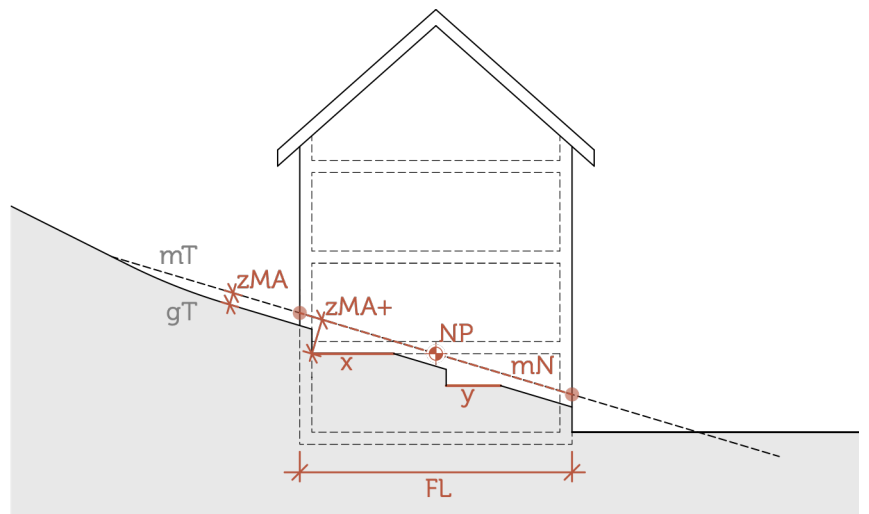
FL Fassadenlänge
mT massgebendes Terrain
gT gestaltetes Terrain



zMA zulässiges Mass für Abgrabungen
a + b max. Anzahl Meter für Abgrabung
mT massgebendes Terrain
gT gestaltetes Terrain



zMA zulässiges Mass für Abgrabungen unter 30 %
 mittlerer Neigung max. 40 cm
zMA+ zulässiges Mass für Abgrabungen
 auf 1/2 der Fassadenlänge max. 1.20 m
 ($x + y \leq 1/2 L$)
mN mittlere Neigung über 30 %
mT massgebendes Terrain
gT gestaltetes Terrain
FL Fassadenlänge



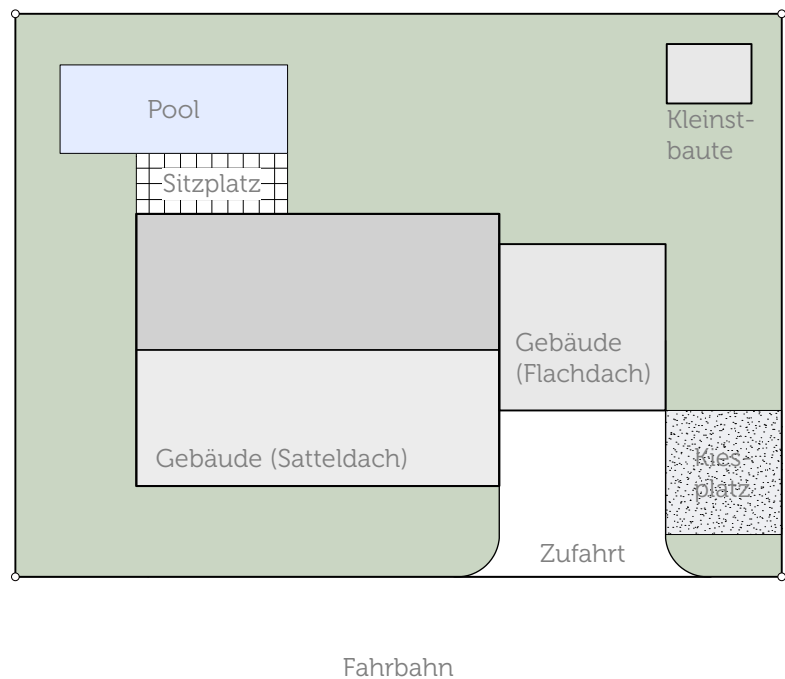
Grünflächenziffer und ökologischer Ausgleich (Art. 27 BauR)

Planungs- und Baugesetz

Art. 87a Grünflächenziffer

⁴ Die politischen Gemeinden können in einzelnen Zonen eine Grünflächenziffer vorschreiben. Diese bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

⁵ Als anrechenbare Grünflächen gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan festlegen, dass die Dachbegrünung angerechnet werden kann.



 Anrechenbare Grünfläche